

OLG Brandenburg

§§ 109 ff StVollzG

(Rechtliches Gehör)

Hat der Strafgefangene einen Verteidiger, sind die Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt im gerichtlichen Verfahren auch dem Verteidiger gesondert zur Kenntnis zu bringen.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 16. Juli 2013 – 2 Ws (Vollz) 175/12

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 28. Oktober 2010.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 12. April 2012 trug der Antragsteller bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts auf gerichtliche Entscheidung an. Er beantragte festzustellen, dass die Anordnung der Durchsuchung seines Haftraumes sowie die Art und Weise ihrer Durchführung am 9. März 2012 rechtswidrig gewesen sei und die Antragsgegnerin zu verpflichten, über den Antrag des Verteidigers auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakte neu zu entscheiden. Zu diesem Antrag nahm die Antragsgegnerin unter dem 21. Mai 2012 umfänglich Stellung. Diese Stellungnahme teilte das Landgericht unter dem 24. Mai 2012 dem Antragsteller selbst mit, nicht jedoch seinem Verteidiger.

Mit Beschluss vom 19. Juli 2012 wies das Landgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück. Dabei nahm es in weitem Umfang auf die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 21. Mai 2012 Bezug. Unter dem 21. August

2012 übersandte das Landgericht die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 21. Mai 2012 dem Verteidiger. Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 27. August 2012 legte der Antragsteller Rechtsbeschwerde ein. Dabei rügte er unter anderem auch, dass das Landgericht den Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör dadurch verletzt habe, dass es die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 21. Mai 2012 vor seiner Entscheidung nicht auch dem Verteidiger zur Kenntnis gebracht habe. Mit Beschluss vom 27. November 2012 hat der Senat die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen. Dagegen hat der Antragsteller mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 1. Februar 2013 auf nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs angetragen sowie Gegenvorstellung erhoben.

Der Rechtsbehelf hat Erfolg.

II.

Ob der Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs zulässig ist, kann dahinstehen. Zweifel daran bestehen deshalb, weil der Senat selbst den Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht verletzt haben dürfte. Jedenfalls erweist sich die erhobene Gegenvorstellung als begründet.

Zwar findet die Gegenvorstellung nur hinsichtlich von Entscheidungen statt, die abzuändern das Gericht noch befugt ist. Das ist bei der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde nicht der Fall. Diese Entscheidung wird wirksam, wenn sie mit den Unterschriften in den Geschäftsgang gegeben wird (BGH NStZ 1994, 96, 97). Der Beschluss führt dabei die Rechtskraft der Entscheidung unmittelbar herbei und ist ab diesem Zeitpunkt durch das Rechtsbeschwerdegericht nicht mehr abänderbar (vgl. Paul in Karlsruher Kommentar, StPO, 6. Aufl., Vor § 296, Rn. 4).

Der Senat ist daher grundsätzlich zu einer Abänderung seiner Entscheidung

nicht mehr befugt (vgl. zur entsprechenden Problematik bei Gegenvorstellungen gegen Beschlüsse des Bundesgerichtshofs nach § 349 Abs. 2 StPO: BGH StraFO 2005, 236 und 251).

Im Einzelfall kann eine Gegenvorstellung aber zulässig sein, wenn sonst die Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu einem anders nicht zu beseitigenden groben prozessualen Unrecht führen würde (vgl. BVerfGE 63, 77, 78). Hierbei muss das Unrecht, das zur Zulassung der Gegenvorstellung drängt, nicht nur grob und auf andere Weise nicht zu beseitigen, sondern gerade prozessualer Natur sein, seinen Ursprung also in einem schweren Verfahrensfehler finden (st. Rspr. des Senats, vgl. Beschluss v. 15. November 2007, 2 Ws (Reha) 3/07; 11. Dezember 2007, 2 Ws 181/07; 20. Dezember 2007, 2 Ws 281/07). Ein solcher schwerer Verfahrensfehler liegt hier vor. Das Landgericht hat den Anspruch des Antragstellers auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, dass es die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 21. Mai 2012 lediglich dem Antragsteller selbst, nicht aber (auch) seinem Verteidiger zur Kenntnis gegeben hat. Durch diese Verfahrensweise wird dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf rechtliches Gehör nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen (vgl. OLG Karlsruhe NJW 1968, 1438). Der Verteidiger ist ein unabhängiges, selbstständiges und dem Gericht gleichgeordnetes, dem Betroffenen zur Seite stehendes Organ der Rechtspflege. Dabei ist er ein weitgehend selbstständiger Beistand des Betroffenen (OLG Karlsruhe a.a.O.). Da der Betroffene sich bereits zur Anbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung eines Verteidigers bedient hatte, durfte er davon ausgehen, dass sein Verteidiger von allen weiteren Maßnahmen unterrichtet würde, damit er in rechtlicher Hinsicht die ihm notwendig erscheinenden Schritte unternehmen konnte. Insbesondere bestand dabei für den Antragsteller kein Anlass, die ihm übersandte Stellungnahme der Antragsgegnerin seinem Verteidiger

mitzuteilen (vgl. BGH NJW 1974, 371, 372; OLG Karlsruhe a.a.O.).

Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer stellt einen schweren Verfahrensfehler dar, der im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht geheilt werden kann (vgl. mit Recht OLG Bamberg ZfStrVo SH 1979, 111): Letzteres hat der Senat übersehen, so dass auch seine Entscheidung letztlich an diesem Fehler leidet. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Entscheidung des Senats vom 27. November 2012 vor diesem Hintergrund von Verfassungen wegen Bestand haben kann. Er hält sich daher für befugt, seine Entscheidung aufzuheben (vgl. dazu auch BVerfG a.a.O.).

Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass zu prüfen sein wird, ob die dem Antragsteller zunächst von der Antragsgegnerin erteilte Auskunft in Ansehung der in ihrer Stellungnahme vom 21. Mai 2012 abgegebenen ausführlichen Begründung genügend war. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte dies Einfluss auf einen möglichen Anspruch auf Akteneinsicht und dessen Umfang haben. Dabei wird auch Anlass zu der Frage bestehen, ob es sich bei dem Inhalt dieser Stellungnahme um sogenannte nachgeschobene Gründe handelte.